



Vorentwurf

Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

vom 21. Juni 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 des Europarates zur Verhütung des Terrorismus;
- b. das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

³ Er macht bei der Ratifikation dem Generalsekretär des Europarates folgende Mitteilung:

SR

¹ SR 101

² BBl ...

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 22. Oktober 2015 ist das Bundesamt für Polizei des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 3003 Bern, die zuständige 7/24-Kontaktstelle.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015³

Ingress

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 123 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung⁴,

Art. 74 Abs. 4, 4^{bis}, 4^{ter}, 6, 6^{bis} und 7

⁴ Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Absatz 1 verbotenen Organisation oder Gruppierung beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt oder für sie anwirbt, wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{4^{bis}} Wer auf dem Gebiet der Schweiz für eine nach Absatz 1 verbotene Organisation oder Gruppierung oder für deren Ziele Propagandaaktionen organisiert oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{4^{ter}} Das Gericht kann die Strafe mildern (Art. 48a StGB⁵), wenn der Täter sich bemüht, die weitere Tätigkeit der Gruppierung oder Organisation zu verhindern.

⁶ *Aufgehoben*

^{6^{bis}} Die Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Absätzen 4, 4^{bis} und 5 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

⁷ Die zuständigen Behörden teilen sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse unverzüglich und unentgeltlich in vollständiger Ausfertigung dem NDB mit.

³ BB1 2015 7211,

⁴ SR 101

⁵ SR 311.0

2. Strafgesetzbuch⁶

Art. 28a Abs. 2 Bst. b

² Absatz 1 gilt nicht, wenn der Richter feststellt, dass:

- b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 111–113 oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 187, 189–191, 197 Absatz 4, 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}–322^{septies} des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 19 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951⁷ nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

Art. 66a Abs. 1 Bst. l und p

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz:

- l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter}), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater}), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies}), Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260^{sexies});
- p. Widerhandlung gegen Artikel 74 Absatz 4 oder 4^{bis} des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁸.

Art. 72

Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen oder terroristischen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer solchen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter}), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Art. 260^{ter}

Kriminelle und terroristische Organisationen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

⁶ SR 311.0

⁷ SR 812.121

⁸ SR

-
- a. sich an einer Organisation beteiligt, die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern; oder
 - b. eine solche Organisation in ihrer Tätigkeit unterstützt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. sich an einer Organisation beteiligt, die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen, mit denen die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll; oder
- b. eine solche Organisation in ihrer Tätigkeit unterstützt.

³ Übt der Täter einen bestimmenden Einfluss in der Organisation aus, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

⁴ Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

⁵ Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Art. 260^{sexies}

Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im Hinblick auf die Verübung eines Gewaltverbrechens, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll:

- a. jemanden für die Begehung oder Teilnahme an einer solchen Straftat anwirbt;
- b. sich für die Begehung oder Teilnahme an einer solchen Straftat anleiten lässt zum Herstellen oder Gebrauch von Waffen, Sprengstoffen, radioaktiven Materialien, giftigen Gasen oder anderen Vorrichtungen oder gefährlichen Stoffen oder jemanden hierzu anleitet; oder
- c. eine grenzüberschreitende Reise unternimmt in der Absicht, eine solche Straftat zu begehen, sich daran zu beteiligen oder sich dafür ausbilden zu lassen.

² Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer in der Absicht, eine Reise im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c zu finanzieren, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, oder wer eine solche Reise organisiert oder dafür anwirbt.

³ Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, oder wenn die terroristische Straftat in der Schweiz oder gegen die Schweiz verübt werden soll. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

3. Strafprozessordnung⁹

Art. 24 Abs. 1

Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem Verbrechen, terroristischen Straftaten und Wirtschaftskriminalität

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}-322^{septies} StGB¹⁰ sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen oder terroristischen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB ausgehen, wenn die Straftaten:

Art. 172 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3

² Sie haben auszusagen, wenn:

- b. ohne das Zeugnis eine der folgenden Straftaten nicht aufgeklärt werden oder die einer solchen Tat beschuldigte Person nicht ergriffen werden kann:
 3. Straftaten nach den Artikeln 187, 189, 190, 191, 197 Absatz 4, 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}-322^{septies} StGB,

Art. 269 Abs. 2 Bst. a und k

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180, 181, 182–185, 187, 188 Ziffer 1, 189–191, 192 Absatz 1, 195–197, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies},
- k. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015¹¹: Artikel 74 Absätze 4 und 4^{bis}.

Art. 286 Abs. 2 Bst. a und i

⁹ SR 312.0

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185, 187, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater}, 322^{septies},
- i. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015¹²: Artikel 74 Absätze 4 und 4^{bis}.

4. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹³

Art. 27a Abs. 2 Bst. b

² Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gericht feststellt, dass:

- b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 115–117 des vorliegenden Gesetzes oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 141–143a und 153–156 dieses Gesetzes, nach den Artikeln 197 Ziffer 3, 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{septies} des Strafgesetzbuches¹⁴ sowie nach Artikel 19 Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁵ nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

Art. 52

Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen oder terroristischen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer solchen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter} des Strafgesetzbuches¹⁶), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

¹² SR

¹³ SR 321.0

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ SR 812.121

¹⁶ SR 311.0

5. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981¹⁷

Einfügen am Ende des 2. Abschnitts

80d^{bis}

Vorzeitige Übermittlung von Informationen und Beweismitteln

¹ Die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde kann vor Erlass der Schlussverfügung jede für das ausländische Verfahren notwendige Rechtshilfemassnahme anordnen und Informationen sowie erhobene Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Verfolgung einer auslieferungsfähigen Straftat stehen, vorzeitig übermitteln:

- a. wenn es im Interesse des Verfahrens liegt, insbesondere um die Vertraulichkeit des Verfahrens zu wahren; oder
- b. um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwehren, insbesondere verbunden mit der Begehung einer terroristischen Straftat.

² Die Übermittlung kann unaufgefordert oder auf Ersuchen erfolgen.

³ Die Mitteilung an die betroffene Person wird aufgeschoben.

⁴ Die vorzeitige Übermittlung gemäss Absatz 1 setzt voraus, dass sich die ersuchende Behörde vorgängig verpflichtet:

- a. die Informationen oder Beweismittel nur zu Ermittlungszwecken und keinesfalls zum Zweck des Beantragens, Begründens oder Aussprechens eines Endentscheids zu verwenden;
- b. die zuständige eidgenössische oder kantonale Behörde, sobald es das ausländische Verfahren erlaubt, darüber zu informieren, dass die vorzeitige Übermittlung der betroffenen Person gemäss Artikel 80m zur Kenntnis gebracht werden kann, damit diese vor Erlass der Schlussverfügung Stellung nehmen kann;
- c. die durch vorzeitige Übermittlung erlangten Informationen oder Beweismittel aus den Akten des ausländischen Verfahrens zu entfernen, wenn die Rechtshilfe verweigert wird.

⁵ Die gemäss Absatz 1 vorgesehene Zwischenverfügung wird dem Bundesamt unverzüglich und vor der vorzeitigen Übermittlung mitgeteilt. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Art. 80d^{ter}

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

¹ Die eidgenössische oder kantonale Rechtshilfebehörde kann zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks mittels Vereinbarung mit den zuständigen ausländischen Justizbehörden eine gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) errichten, um in einem oder mehreren der an der GEG teilnehmenden Staaten eine oder mehrere Strafuntersuchungen durchzuführen:

¹⁷ SR 351.1

-
- a. auf der Grundlage eines oder mehrerer Rechtshilfeersuchen,
 - b. für eine befristete Dauer mit der Möglichkeit, diese zu verlängern.

² Eine GEG kann insbesondere im Rahmen einer schwierigen oder komplexen Strafuntersuchung errichtet werden, welche die Aufwendung erheblicher Mittel mit sich bringt, einen oder mehrere weitere Staaten betrifft und eines koordinierten und konzertierten Handelns bedarf. Die Vereinbarung zur Errichtung der GEG wird dem Bundesamt mitgeteilt.

³ Die vorzeitige Übermittlung von Informationen oder Beweismitteln, welche sich auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz befinden, richtet sich nach Artikel 80d^{bis}.

⁴ Die GEG untersteht der Verantwortung eines Vertreters der zuständigen Straf- und Rechtshilfebehörde, die für denjenigen Staat an der GEG teilnimmt, auf dessen Gebiet die jeweilige Untersuchungshandlung stattfindet.

⁵ Bei der Errichtung der GEG sind folgende Punkte festzulegen:

- a. der Name der schweizerischen und ausländischen Straf- und Rechtshilfebehörden, der Name des Verantwortlichen für jeden Staat sowie die Namen der weiteren Mitglieder der GEG und deren Funktionen, die betroffene Strafuntersuchung oder die betroffenen Strafuntersuchungen,
- b. die Sachverhalte, welche Gegenstand der Strafuntersuchungen sind,
- c. der Staat oder die Staaten, auf dessen oder deren Gebiet die GEG gemäss dem jeweiligen nationalen Recht ermittelt,
- d. die Dauer der GEG mit Datum der Befristung,
- e. der Zweck der GEG und die verfolgten Straftaten. Die Vereinbarung kann wenn nötig hinsichtlich des Einsatzes angepasst werden, insbesondere können der GEG auch weitere teilnehmende Mitglieder hinzugefügt werden,
- f. die Namen allfälliger Experten oder Hilfspersonen, die nicht Mitglieder der GEG sind, namentlich jene, die aus anderen Diensten oder internen Verwaltungseinheiten der teilnehmenden Staaten stammen, darunter Eurojust oder Europol. Diese Personen verfügen nicht über die Rechte, welche den Mitgliedern und den entsandten Mitgliedern der GEG zukommen,
- g. das Vorgehen im Bereich von Kontakten mit den Medien. Die Straf- und Rechtshilfebehörde und ihre ausländische Partnerbehörde sprechen sich vorgängig hinsichtlich des Inhalts der Mitteilungen ab, welche die dafür üblicherweise zuständigen Stellen der betroffenen Justizbehörden veröffentlichten können,
- h. die notwendigen Kosten für die Untersuchungshandlungen, getragen von den Behörden des Staates, in welchem die jeweilige Handlung vorgenommen wird,
- i. die Kosten bezüglich Aufenthalt, Unterkunft und Transport des Verantwortlichen und der weiteren Mitglieder der GEG, getragen von deren jeweiligem Herkunftsstaat,

-
- j. die technischen Mittel, welche zur Erreichung der Einsätze erforderlich sind (Arbeitsräume, Kommunikationsmittel, besondere Gerätschaften etc.), zur Verfügung gestellt von dem Staat, in welchem die jeweiligen Untersuchungs- oder Ermittlungshandlungen durchgeführt werden.

⁶ Die Verantwortlichen und die weiteren Mitglieder nach Absatz 5 Buchstabe a haben Zugang zu den Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung, welche der GEG zugrunde liegt, wie auch zu den Beweismitteln, welche in diesem Rahmen erhoben wurden. Dies gilt vorbehaltlich eines anderslautenden Entscheids des Verantwortlichen oder der Rechtshilfebehörde, welche die GEG errichtete, auch dann, wenn diese Informationen oder Beweismittel vor Errichtung der GEG erhoben wurden. Die Informationen oder Beweismittel bleiben vertraulich und das Untersuchungsgeheimnis bleibt gewahrt.

⁷ Der Schutz personenbezogener Daten richtet sich nach dem Recht desjenigen Staates, in welchem der jeweilige Einsatz durchgeführt wird.

⁸ Die ausländischen Verantwortlichen und die ausländischen Mitglieder der GEG sowie die ausländischen Experten oder Hilfspersonen gemäss Absatz 5 Buchstabe f sind während den Einsätzen auf Schweizer Staatsgebiet in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Schweizer Mitgliedern der GEG gleichgestellt. Die ausländischen Verantwortlichen und die ausländischen Mitglieder der GEG sowie die ausländischen Experten oder Hilfspersonen gemäss Absatz 5 Buchstabe f sind den Schweizer Mitgliedern der GEG gleichgestellt in Bezug auf die Schäden, welche sie während ihrem Einsatz verursachen.

6. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁸

Art. 6 Abs. 2 Bst. b

² Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB¹⁹ herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;

Art. 8a Abs. 2 Bst. b

² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn:

- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen

¹⁸ SR 955.0

¹⁹ SR 311.0

schen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3 und Abs. 1^{bis} Bst. a, c und d

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB²⁰ stehen,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen,

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB²¹ stehen;
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Art. 11a Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei Ihnen vorhanden sind.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1, 2 und 2^{bis} betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe.

Art. 15 Abs. 5 Bst. a, c und d

⁵ Kommt eine Händlerin oder ein Händler ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nach, erstattet die Revisionsstelle der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB²² vorliegt;

²⁰ SR 311.0

²¹ SR 311.0

²² SR 311.0

-
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
 - d. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB²³ vorliegt;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder

Art. 23 Abs. 4 Bst. a und c

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB²⁴ vorliegt;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder

Art. 27 Abs. 4 Bst. a und c

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB²⁵ vorliegt;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder

Art. 29a Abs. 1 erster Satz

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle rasch sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB²⁶.

²³ SR 311.0

²⁴ SR 311.0

²⁵ SR 311.0

²⁶ SR 311.0

